

STADT : SALZBURG

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

14. Juli 2006
Folge 13/2006

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2
Bebauungspläne	3 – 7
Öffentliches Gut	7, 8
Kanalbau.....	8
Öffentliche Straßenbeleuchtung	8
Steuerterminkalender August 2006	8
Impressum.....	9

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/33262/2005/36

Salzburg, 26. Juni 2006

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Innsbrucker Bundesstraße / Michael-Walz-Gasse (Gst. 247/5, KG Maxglan); hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 19. Juni 2006 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 31. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 1. Februar 2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2006, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich Innsbrucker Bundesstraße / Michael-Walz-Gasse (Gst. 247/5, KG Maxglan) entsprechend der planlichen Darstellung ON 24 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die umweltfachliche Vorbeurteilung hat ergeben, dass keine weiteren Prüfungen gemäß § 4 ROG 1998 erforderlich sind.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 1. August 2006 bis
einschließlich 29. August 2006,**

bei der Magistratsabteilung 5/03 - Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5

ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 8/2005 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/26313/05/47

Salzburg, 3. Juli 2006

Betrifft:

33. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich zwischen Hauptbahnhof und Engelbert Weiß Weg, EKZ - PTI Bahnhof; hier: Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 17.5.2006 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 33. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 32. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2005, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 12/2006, Seite 2*]), für ein Gebiet im Bereich zwischen Hauptbahnhof und Engelbert Weiß Weg entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 3.7.2006, Zahl 20703-1/01877/4-2006, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 - Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/36055/2006/10

Salzburg, 27. Juni 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Parsch Nord 3/G1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Radnitzkystraße, Ecke Frieda Richard Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Parsch Nord 3/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Parsch Nord 3/G1/N1“ im Bereich Radnitzkystraße, Ecke Frieda Richard Straße, KG. Aigen, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 18.7.2006 bis einschließlich 15.8.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sons-

tigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/36131/06/1

Salzburg, 27. Juni 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling-Ost 10/G1“; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Schopperstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Ost 10/G1“ für ein Gebiet im Bereich der Schopperstraße, KG. Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

AbfallService
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 4561

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/36269/2006/1

Salzburg, 28. Juni 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1/N2“ - 2. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich zwischen Kapellenweg und Tiefenbachhofstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1“ für ein Gebiet im Bereich zwischen Kapellenweg und Tiefenbachhofstraße, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/25508/2006/1

Salzburg, 28. Juni 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 8/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich zwischen Fürstenallee, Nonntaler Hauptstraße und Georg-Wagner-Gasse

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kund-

gemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 8/G1“ für ein Gebiet im Bereich zwischen der Fürstenallee, Nonntaler Hauptstraße und Georg-Wagner-Gasse, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/34958/2006/6

Salzburg, 6. Juli 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße Süd 8/G1/N1“ - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße Süd 8/G1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes an der Alpenstraße im Einmündungsbereich Billrothstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße Süd 8/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Alpenstraße Süd 8/G1/N1“ an der Alpenstraße im Einmündungsbereich Billrothstraße, KG Morzg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.7.2006 bis einschließlich 14.8.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sons-

tigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/34797/2006/3

Salzburg, 6. Juli 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Moosstraße Mitte 1/G1/N1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße Mitte 1/G1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes an der Moosstraße im Einmündungsbereich Sternhofweg

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße Mitte 1/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Moosstraße Mitte 1/G1/N1“ an der Moosstraße im Einmündungsbereich Sternhofweg, KG Leopoldskron, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.7.2006 bis einschließlich 14.8.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/24440/2006/15

Salzburg, 6. Juli 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd/ Kendlersiedlung 2/G1/N1“ – 1. Änderung d. Bebauungsplanes d. Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlersiedlung 2/G1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Pegiugasse 6

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.7.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd/Kendlersiedlung 2/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 13 („Maxglan-Süd/Kendlersiedlung 2/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/32656/2004/40

Salzburg, 5. Juli 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling-Mitte 5/G2“ – Neuerlassung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.7.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den geltenden Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling Mitte 5/G1“ durch den neuen Bebauungsplan „Itzling-Mitte 5/G2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 35 ersetzt und diesen neuen Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienver-

kehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/32656/2004/41

Salzburg, 5. Juli 2006

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling-Mitte 11/G1/N1“ – 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.7.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Mitte 11/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 38 („Itzling-Mitte 11/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/32656/2004/42

Salzburg, 5. Juli 2006

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling-Mitte 9/G1/N1“ – 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.7.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Mitte 9/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 37 („Itzling-Mitte 9/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/32656/2004/43

Salzburg, 5. Juli 2006

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling-Mitte 7/G2/N2“ – 2. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.7.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Mitte 7/G2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 36 („Itzling-Mitte 7/G2/N2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/32656/2004/44

Salzburg, 5. Juli 2006

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth-Vorstadt 3/G1/N1“ – 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.7.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung

LGBI. Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Elisabeth-Vorstadt 3/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 34 („Elisabeth-Vorstadt 3/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/28587/2006/7

Salzburg, 27. Juni 2006

Betrifft:
Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Kasern 6/G1/NE1“ - 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Kasern 6/G1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 19.6.2006, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 28 Abs. 7 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 und § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBI. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBI. Nr. 96/2004), den erweiterten Bebauungsplan der Grundstufe „Kasern 6/G1/NE1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 beschlossen. Dies stellt die 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Kasern 6/G1“ dar.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Hauptbücherei: Tel. 8072-2450
Mo, Do, Fr 10-18 Uhr, Di, Mi 15-19 Uhr
Kinderbücherei: Tel. 8072-2491
Mo bis Fr 15-18, Do 10-12 Uhr
Mediathek: Tel. 8072-2155
Mo, Do, Fr 10-18 Uhr, Di, Mi 15-19 Uhr

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/33673/2006/10

Salzburg, 3. Juli 2006

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Büro- und Geschäftshaus Schillerstraße 1/A1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.7.2006, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBI. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBI. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Büro- und Geschäftshaus Schillerstraße 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut
**Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/33065/2006/004

Salzburg, 26. Juni 2006

Betrifft:
Übernahme einer Teilfläche des Gst. 1793 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzverwaltung vom

13.6.2006

eine Teilfläche des Gst. 1793 KG Maxglan im Ausmaß von 21 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und zum Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Wilhelm Rader

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/30763/2001/011

Salzburg, 30. Juni 2006

Betrifft:

Abverkauf einer Teilfläche des Gst. 1461 KG Maxglan; Abschreibung einer 4 m² großen Fläche vom öffentlichen Gut und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzverwaltung vom

21.3.2006

eine 4 m² große Teilfläche aus Gst 1461 KG Maxglan vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgegeben und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Für den Bürgermeister:
Mag. Wilhelm Rader

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/29242/2006/002

Salzburg, 29. Juni 2006

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG; HK-Robinigstraße

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 13.6.2006 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich der Robinigstraße, vom bestehenden Hauptkanal in der Robinigstraße im Bereich der Liegenschaft Robinigstraße 35 (Gst. 129 KG Stadt Salzburg, Abt. Schallmoos – Robinighof) in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Robinigstraße 40 (Gst. 139/2 KG Stadt Salzburg, Abt. Schallmoos) ein Hauptkanal vom 6. Februar 2006 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl:6/04/28629/2006/002

Salzburg, 8. Mai 2006

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25. April 2006 bestimmt, dass für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, LGBl. Nr. 99/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberichtigung

vom 3. April 2006 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung einzurichten ist.

1. Unbenannte Verbindungsstraße zwischen Uferstraße und Kindergarten Aigen auf Gst. 643/4 und 655/2 Aigen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Dr. Martin Panosch

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20947/2006/7

Salzburg, 28. Juni 2006

Betrifft:

**Steuerterminkalender August 2006
Städtische Steuern und Abgaben im August 2006**

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg.Tourismusgesetz	für Juni 2006
Kommunalsteuer	für Juli 2006
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für Juli 2006
Grundsteuer, Abfallwirts- chafts- und Kanalbe- nützungsg Gebühr	für das 3. Quartal 2006

Für den Bürgermeister:
Santner

Öffentliche
Ausschreibungen

keine



SCHENKEN WIR KINDERN EINE FAMILIE UND GEBEN WIR DER GESELLSCHAFT EINE ZUKUNFT.
NEHMEN WIR UNSERE VERANTWORTUNG AN. JETZT UND NICHT ERST MORGEN.
FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE – AUCH DORT, WO SONST KEINER MEHR IST.

TEL 0662/43 13 55-0 . WWW.PROJUVENTUTE.AT . PSK 1450 549



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 57, Folge 13/2006

14. Juli 2006

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Schulamt
Tel. 8072-3471

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg